

RS Vwgh 1987/9/3 86/16/0190

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.09.1987

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

ErbStG §2 Abs1 Z1;

Beachte

Abgegangen hievon mit verstärktem Senat (demonstrative Auflistung): 90/16/0167 E VS 2. Juli 1992 VwSlg 6690 F/1992;
(RIS: abwh)

Rechtssatz

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH liegt im Falle einer vorbehaltlosen und unwiderruflichen Ausschlagung der Erbschaft ein der Erbschaftssteuer unterliegender Erwerb durch Erbanfall nicht vor.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986160190.X02

Im RIS seit

03.09.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at